

Verbundklassenkonzept der Eppsteinschule

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Einleitung | 1 |
| 2. Unterrichtsorganisation der Verbundklasse | 3 |
| 2.1 Gemeinsamer Einstieg und Einstufung | 3 |
| 2.2 Orientierungs- und Umstufungsphase | 5 |
| 2.3 Abschlussphase | 6 |
| 3. Leistungsfeststellung und -beurteilung | 7 |
| 3.1 Studentafel | 7 |
| 3.2 Klassenarbeiten | 9 |
| 3.3 Lernkontrollen | 10 |
| 3.4 Versetzung/Querversetzung..... | 11 |
| 3.3 Zeugnisse | 12 |
| 4. Bausteine der individuellen Förderung und Forderung | 12 |
| 4.1 Online-Diagnose und Förderplanarbeit..... | 12 |
| 4.2 Lernzeiten, Klassenleiterstunde und Förderplanarbeit..... | 13 |
| 4.3 Sozialkompetenztraining und Gewaltpräventionsprogramm | 15 |
| 4.4 Methodenkompetenz..... | 16 |
| 5. Vernetzung mit den Profilbausteinen der Eppsteinschule | 18 |
| 6. Elternarbeit | 19 |
| 7. Quellenverzeichnis | 21 |

1. Einleitung

Der Schulalltag ist ein fortlaufender Prozess, der sich im stetigen Wandel befindet. Schulen werden vor immer komplexere Herausforderungen gestellt und müssen immer vielfältigere Aufgaben wahrnehmen. Dabei obliegt es der jeweiligen Schule, in der Unterrichtsorganisation und inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts, selbstständige Entscheidungen zu treffen:

*§127c (1): **Abweichungen bei der Unterrichtsorganisation und -gestaltung sind insbesondere bei der Bildung von Lerngruppen, bei Formen der äußeren Differenzierung, der Ausgestaltung der Leistungsnachweise sowie bei den Lehrplänen und Stundentafeln zulässig, sofern die Standards der Bildungsgänge eingehalten werden.***

Zu den vielfältigen Herausforderungen der Schulen zählt eine sich verändernde Schülerklientel. Eine große Schülerdiversität – aus verschiedenen sozialen Milieus und mit und ohne Migrationshintergrund – sorgt einerseits für kulturelle Vielfalt an den Schulen, andererseits gehen damit organisatorische und fachliche Herausforderungen einher, wie z.B. sehr heterogene Lernvoraussetzungen.

Um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule auch künftig vollumfänglich gerecht zu werden und jede Schülerin und jeden Schüler unter Berücksichtigung ihrer/seiner individuellen Entwicklung optimal zu fördern, hat die Eppsteinschule 2010 ein *Verbundklassenkonzept*, das den gemeinsamen Unterricht von Haupt- und Realschülern vorsieht, entwickelt.

Den rechtlichen Rahmen hierfür bildet das Hessische Schulgesetz:

*§3(5): In Verwirklichung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags entwickeln die Schulen ihr **eigenes pädagogisches Konzept** und planen und gestalten den Unterricht und seine Organisation selbstständig.*

*§3(6): ¹Die Schule ist so zu gestalten, dass die **gemeinsame Erziehung** und das **gemeinsame Lernen** aller Schülerinnen und Schüler in einem*

*möglichst hohen Maße verwirklicht wird und jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung **der individuellen Ausgangslage** in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen **gefördert wird**.*

Die Eppsteinschule versucht, mit ihrem *Verbundklassenkonzept* den oben zitierten Auftrag zu realisieren und jeden Lernenden nach seinen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Begabungen und Stärken zu fördern, um jeder Schülerin/jedem Schüler das Erreichen eines bestmöglichen Schulabschlusses zu gewährleisten.

Der hessische Referenzrahmen für Schulqualität legt fest, dass Schulen ihre pädagogischen Konzepte in regelmäßigen Abständen überarbeiten:

*§127b (2): [...] Sie **überprüft regelmäßig** in geeigneter Form die angemessene Umsetzung des Programms und die **Qualität ihrer Arbeit** (interne Evaluation).*

Aus diesem Grund wurde zu dem 2010 konzipierten *Verbundklassenkonzept* eine Evaluation durchgeführt. Dazu wurden ehemalige Verbundklassenschülerinnen und -schüler, deren Eltern und die Lehrer der Eppsteinschule zu ihrer Meinung bezüglich des Verbundklassenkonzepts befragt. Sie wurden unter anderem zu dem Gemeinschaftsgefühl in den Verbundklassen, zur Berücksichtigung der individuellen Lernausgangslage, zu den Lernzeiten, der Online-Diagnostik, dem Sozialkompetenz- und Gewaltpräventionstraining, dem Kurssystem, der Leistungsfeststellung und -beurteilung, den Lernzeiten, der Elternarbeit und der Qualität der zur Verfügung stehenden Arbeitsmaterialien befragt. Da eine ausführliche Auswertung der Evaluation den Rahmen dieses Konzeptes sprengen würde, ist anzumerken, dass die daraus resultierenden Änderungs- bzw. Verbesserungsvorschläge an zahlreichen Stellen des überarbeiteten Verbundklassenkonzepts implementiert wurden.

2. Unterrichtsorganisation der Verbundklasse

Das Verbundklassenkonzept gliedert sich in drei Phasen:

1. Gemeinsamer Einstieg und Einstufung (Klasse 5 und 6)
2. Orientierungs- und Umstufungsphase (Klasse 7 bis 9.1)
3. Abschlussphase (ab 9.2)

Die einzelnen Phasen werden im Folgenden näher erläutert.

2.1 Gemeinsamer Einstieg und Einstufung

Zu Beginn des fünften Schuljahres setzt sich die Verbundklasse zu gleichen Teilen aus Realschülerinnen und -schülern und Hauptschülerinnen und -schülern zusammen, welche in allen Fächern gemeinsam unterrichtet werden. Die Schülerinnen und Schüler der Verbundklasse werden also schulformübergreifend unterrichtet. Den rechtlichen Rahmen hierzu bildet das Hessische Schulgesetz.

Zum einen für Schulen im Allgemeinen:

*§12(3): Die Bildungsgänge werden je nach Unterrichtsorganisation der Schule als Schulform oder **schulformübergreifend angeboten**.² Bei schulformübergreifender Unterrichtsorganisation ist die Gleichwertigkeit des Angebots durch ein dem Bildungsziel **angemessenes Verhältnis von gemeinsamem Kernunterricht und Unterricht in differenzierenden Kursen** und durch **innere Differenzierung im Kernunterricht** zu gewährleisten.*

*§127c: [...] Schule kann abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften bei der Stellenbewirtschaftung, Personalverwaltung, Sachmittelverwaltung, in der **Unterrichtsorganisation und inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts sowie der Organisation und der Gestaltung der Ganztagsangebote selbstständige Entscheidungen treffen**.*

Zum anderen für Verbundene Haupt- und Realschulen im Speziellen:

*§23b (2): In der verbundenen Haupt- und Realschule **kann der Unterricht teilweise (...) schulzweigübergreifend erteilt werden.**² Die*

*Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Fachkonferenz.³ Darüber hinaus können die **Schülerinnen und Schüler teilweise am Unterricht des anderen Zweiges teilnehmen**; dabei setzt die Teilnahme am Unterricht eines Bildungsganges mit höheren Anforderungen Eignung voraus.*

In allen Fächern der Jahrgangsstufe 5 und 6 erfolgt der Unterricht in den *Verbundklassen* binnendifferenziert, d.h. die Schülerinnen und Schüler erhalten unterschiedliche Arbeitsaufträge und Klassenarbeiten bzw. Lernkontrollen (siehe Kap. 3.2 und 3.3), die sie anhand ihres persönlichen Lernstandes bearbeiten können. Durch den gemeinsamen Einstieg partizipieren die Schülerinnen und Schüler von ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten über einen längeren Zeitraum. Dadurch soll zum einen die Motivation zum Lernen gefördert werden und zum anderen die Schullaufbahnentscheidung länger offengehalten werden. Denn durch Lernförderung, Differenzierung, Beobachtung und Beratung erhalten auch Kinder, die mehr Zeit und Unterstützung für die notwendigen Entwicklungsschritte brauchen, die Chance, sich für die Schulform zu qualifizieren, die angemessen für sie ist.

Im zweiten Halbjahr der sechsten Jahrgangsstufe werden die Schülerinnen und Schüler in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch auf Grundlage ihrer bisher gezeigten schulischen Leistungen und der Gesamtpersönlichkeit des Kindes in Grund- und Erweiterungskurse für die Jahrgangsstufe 7 eingestuft. Die Einstufung erfolgt für jedes Fach gesondert und wird so gewählt, dass jede Schülerin/jeder Schüler in den Kurs eingestuft wird, der eine erfolgreiche Teilnahme und Förderung erwarten lässt (vgl. §24 VOGSV):

§24(1): Wird in leistungsdifferenzierten Kursen unterrichtet, ist nach § 76 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes die Schülerin oder der Schüler in

den Kurs einzustufen, in dem nach dem allgemeinen Lernverhalten und der fachbezogenen Leistungsentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme und Förderung zu erwarten ist. ²Die Zuordnung der Schülerin oder des Schülers zu einer Anspruchsebene erfolgt gesondert für jedes Kursfach.

Bei der Ersteinstufung empfiehlt die Klassenkonferenz - unter dem Vorsitz des zuständigen Schulleitungsmitglieds – den Eltern die Anspruchsebene des jeweiligen Kurses. Nachdem die Eltern bei einem Gespräch umfassend beraten wurden, wählen sie die endgültige Anspruchsebene (vgl. §24 VOGSV):

*§24(2): Bei der Ersteinstufung wählen **die Eltern die Anspruchsebene** des Fachleistungskurses. ²Die Schule ist verpflichtet, die Eltern **vorher umfassend zu beraten** und sie über das Konzept der Schule für die Gestaltung der Bildungsgänge und ihre Abschlüsse und Berechtigungen zu informieren. ³Nach einer Beobachtungszeit von einem halben Schuljahr nach der Ersteinstufung entscheidet die Klassenkonferenz endgültig.*

Bei der Kurseinstufung kann es vorkommen, dass eine Schülerin/ein Schüler in unterschiedliche Kurse eingestuft wird (vgl. Hessisches Schulgesetz §23b).

Dabei werden Schülerinnen und Schüler, die mindestens zwei Erweiterungskurse besuchen, zunächst dem Bildungsgang der Realschule zugeordnet, alle anderen Schülerinnen und Schüler dem Bildungsgang der Hauptschule. Die erste Zuordnung ist selbstverständlich keine endgültige Entscheidung. Je nach Entwicklung der Persönlichkeit und des Leistungsvermögens können Schülerinnen und Schüler zu jedem Halbjahr umgestuft werden. Eine endgültige Entscheidung, welcher Schulabschluss angestrebt wird, fällt zum Ende des ersten Halbjahres in Stufe 9.

2.2 Orientierungs- und Umstufungsphase

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler den höheren Anforderungen des Erweiterungskurses gewachsen sein, kann sie oder er in diesen Kurs aufgestuft werden. Ist ein erfolgreiches Arbeiten im Erweiterungskurs nicht mehr möglich, erfolgt eine Abstufung in den Grundkurs. Dies hat den Vorteil, dass die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler in ihrem oder seinem sozialen Umfeld

verbleiben kann und in jedem Hauptfach, gemäß den individuellen Fähigkeiten, gefördert werden kann. Jede Schülerin oder jeder Schüler kann pro Halbjahr nur einmal umgestuft werden. Der Zeitpunkt der Umstufung ist die jeweilige Notenkonferenz. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz, entweder auf Antrag der jeweiligen Fachlehrkraft oder auf Antrag der Eltern, unter Vorsitz des zuständigen Schulleitungsmitglieds. Vor der geplanten Umstufung sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen und zu beraten (vgl. §25 VOGSV):

*§25(1): Umstufungen in den Fachleistungskursen erfolgen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler **erweiterten Anforderungen gewachsen erscheint** oder wenn **ein erfolgreiches Mitarbeiten** im bisherigen Leistungskurs **nicht mehr gewährleistet ist**.²Sie sollen in der Förderstufe für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler je Fach nicht häufiger als einmal im Schuljahr, in der Mittelstufenschule und der schulformübergreifenden Gesamtschule **nicht häufiger als einmal im Schulhalbjahr erfolgen**, und zwar für jedes Kursfach zu einem geeigneten Zeitpunkt.³Die Koordination der Umstufungstermine obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach den von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätzen.*

*§25(2): Vor der beabsichtigten Umstufung sind die **Eltern schriftlich zu benachrichtigen**; sie werden gehört und **beraten**.²Wenn die Eltern der vorgesehenen Umstufung widersprechen, ist zunächst ihr Wunsch zu berücksichtigen; die Schule entscheidet nach einer weiteren Beobachtungszeit von einem halben Schuljahr endgültig.³Die Entscheidung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.*

2.3 Abschlussphase

Alle Schülerinnen und Schüler der Verbundklassen durchlaufen in der 9. Jahrgangsstufe die komplette Hauptschulabschlussprüfung, d.h. sie absolvieren sowohl die Projektprüfung als auch die ZAA in den Fächern Mathematik, Englisch und Deutsch und erhalten ein Abschlusszeugnis. Dadurch erhalten auch

Schülerinnen und Schüler, die dem Realschulzweig zugeordnet sind, die Möglichkeit, einen qualifizierenden Hauptschulabschluss zu erwerben.

Zum Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 werden die Schülerinnen und Schüler in allen Hauptfächern in die dem angestrebten Bildungsgang entsprechenden Kurse eingestuft. Schülerinnen und Schüler die zwei Erweitungskurse besuchen, sollten in der Regel im dritten Fach aufgestuft werden, Schülerinnen und Schüler, die zwei Grundkurse besuchen, sollten in der Regel im dritten Fach abgestuft werden. Die endgültige Entscheidung trifft die Klassenkonferenz, entweder auf Antrag der jeweiligen Fachlehrkraft oder auf Antrag der Eltern, unter Vorsitz des zuständigen Schulleitungsmitglieds.

Der Zeitpunkt ist so gewählt, dass alle Schülerinnen und Schüler einerseits ihrem Niveau entsprechend, möglichst lange, optimal gefördert werden und andererseits alle Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulabschluss anstreben, die komplette Prüfungsvorbereitung mitmachen können.

Zum Ende des neunten Schuljahres besuchen alle Schülerinnen und Schüler des Bildungsgangs der Realschule, die eine Versetzung in Klasse 10 erhalten, **gemeinsam** eine zehnte Realschulklasse. Alle Schülerinnen und Schüler der Verbundklasse, die einen qualifizierenden Hauptschulabschluss erwerben, haben die Möglichkeit eine Berufsfachschule zu besuchen. In begründeten Ausnahmefällen kann, mit Beschluss der Klassenkonferenz, eine Querversetzung in eine neunte Realschulklasse erfolgen, um den Schülerinnen und Schülern eine realistische Chance zum Erwerb des Realschulabschlusses zu gewährleisten.

3. Leistungsfeststellung und -beurteilung

3.1 Stundentafel

§9(1) HSchG: Die Zahl der Unterrichtsstunden, die auf die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete entfallen, wird in Stundentafeln festgelegt. Die Festlegung richtet sich nach dem Bildungsauftrag des

einzelnen Bildungsgangs und berücksichtigt den Grundsatz der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und Schulformen. [...]

Die Stundentafel der Verbundklasse orientiert sich an der Integrierten Gesamtschule (Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe 1 vom 5. September 2011)

| Fach | Jahrgangsstufe/Stundenzahl | | | | |
|-----------------------|----------------------------|-----------|--------------|--------------|--------------|
| | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| Deutsch | 5 | 5 | 4 | 4 | 4 |
| Englisch | 5 | 5 | 4 | 4 | 3 |
| Mathematik | 4 | 4 | 5 | 4 | 4 |
| Sport | 3 | 3 | 3 | 2 | 2 |
| Religion | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Kunst | 2 | | 2 | | 2 |
| Musik | | 2 | | 2 | |
| Biologie | 2 | 2 | 2 | | 2 |
| Chemie | | | | 2 | 2 |
| Physik | | | 2 | 2 | 1 |
| Erkunde | 2 | 2 | | 1 | 1 |
| PoWi | | | 2 | 1 | 2 |
| Geschichte | | 2 | | 2 | 1 |
| AL | 2 | 2 | 2 | 3 | 3 |
| WPU/Französisch | | | 4/5 | 3/4 | 2/3 |
| Klassenlehrerstunde | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Lernzeit | 2 | 1 | | | |
| Schülerstunden | 30 | 31 | 33/34 | 33/34 | 30/31 |

3.2 Klassenarbeiten

Die Mindestanzahl der in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen angefertigten Klassen- und Kursarbeiten ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht (vgl. Anlage 2 zu §26 VOGSV):

| Fach/Jahrgangsstufe | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|----------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Deutsch | 4 | 5 | 4 | 4 | 4 |
| Mathematik | 4 | 5 | 4 | 4 | 4 |
| Fremdsprache | 4 | 5 | 4 | 4 | 4 |

Beim Konzipieren, Durchführen und Korrigieren der Klassen- und Kursarbeiten sind die Grundsätze der Leistungsfeststellung und -beurteilung nach §32(1) VOGSV zu berücksichtigen. Zudem legen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer die fachlichen, personellen und sozialen Kompetenzen fest, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Lehrpläne und Fachcurricula, die in den Klassen- und Kursarbeiten getestet werden.

Die Klassenarbeiten in den Hauptfächern der Jahrgangsstufen 5 und 6 werden auf zwei unterschiedlichen Niveaus geschrieben: Dem Hauptschulniveau (H-Niveau) und dem Realschulniveau (R-Niveau). Für die Binnendifferenzierung der Klassenarbeiten stehen den Lehrkräften zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. **Möglichkeit:** Die komplette Klassenarbeit wird auf zwei verschiedenen Niveaus konzipiert, d.h. eine Klassenarbeit auf dem R-Niveau und eine Klassenarbeit auf dem H-Niveau.
2. **Möglichkeit:** Die Klassenarbeit enthält einen Basisteil und einen Erweiterungsteil. Der Basisteil ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Der Erweiterungsteil wird auf zwei Niveaus konzipiert. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden selbst, auf welchem Niveau sie den Erweiterungsteil schreiben.

Die Fachlehrkraft kann bei jeder Klassenarbeit individuell entscheiden, welche Möglichkeit sie wahrnimmt.

Die Vergabe der Leistungsnoten ergibt sich aus folgendem Schlüssel:

| Anteil in Prozent | Note |
|-------------------|------|
| 100% - 91% | 1 |
| 90% - 79% | 2 |
| 78% - 66% | 3 |
| 65% - 50% | 4 |
| 49% - 25% | 5 |
| 24% - 0% | 6 |

3.3 Lernkontrollen

In den Nebenfächern werden die Lernkontrollen ebenfalls auf zwei Niveaustufen geschrieben (H-Niveau und R-Niveau). In den Jahrgangsstufen fünf und sechs entscheiden die Schülerinnen und Schüler selbstständig, auf welchem Niveau sie eine Lernkontrolle schreiben. Ab Jahrgangsstufe sieben entscheidet der Bildungsgang der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers über das Niveau.

Für die Binnendifferenzierung der Lernkontrollen stehen den Lehrkräften drei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. **Möglichkeit:** Die komplette Lernkontrolle wird auf zwei verschiedenen Niveaustufen konzipiert, d.h. eine Lernkontrolle auf dem R-Niveau und eine Lernkontrolle auf dem H-Niveau.
2. **Möglichkeit:** Die Lernkontrolle enthält einen Basis- und einen Erweiterungsteil. Der Basisteil ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Der Erweiterungsteil wird auf zwei Niveaustufen konzipiert.
3. **Möglichkeit:** Es gibt einen ersten, verpflichtenden Basisteil für alle Schülerinnen und Schüler. Zusätzlich gibt es einen zweiten Teil,

welcher nur von den Schülerinnen und Schülern des Realschulniveaus geschrieben werden muss.

Für die Vergabe der Leistungsnoten gilt der gleiche Schlüssel wie bei den Klassenarbeiten (vgl. Kapitel 4.2).

3.4 Versetzung/Querversetzung

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Verbundklasse sind eine pädagogische Einheit. Dies bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler in der Regel in die sechste Jahrgangsstufe versetzt werden. Eine Nichtversetzung in Jahrgangsstufe 6 ist dennoch möglich, wenn andernfalls die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers so beeinträchtigt würde, dass mit einem dauernden Versagen zu rechnen wäre (vgl. §22 HschG). Eine Nichtversetzung erfolgt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler mehr als dreimal die Note mangelhaft oder ungenügend erhält.

Ab Jahrgangsstufe 6 gelten in der Verbundklasse die Richtlinien für die Versetzung in den einzelnen Schulformen (vgl. §75 HschG, §17 VOGSV und Anlage 1 zu §17 VOGSV). Das heißt für alle Schülerinnen und Schüler, die dem Bildungsgang der Hauptschule zugeordnet sind, gelten die Versetzungsbestimmungen der Hauptschule und für alle Schülerinnen und Schüler, die dem Bildungsgang der Realschule zugeordnet sind, gelten die Versetzungsbestimmungen der Realschule.

Wird eine Schülerin oder ein Schüler des Bildungsgangs der Realschule nicht in die nächsthöhere Jahrgangsstufe des gleichen Bildungsgangs versetzt, kann sie oder er trotzdem in der Verbundklasse verbleiben, wenn die individuelle Lernentwicklung, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung erwarten lassen, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht des niedrigeren Bildungsgangs der nächsthöheren Jahrgangsstufe teilnehmen kann. Der Übergang muss durch die Klassenkonferenz nach §78 Abs.1 Satz 2 befürwortet werden.

3.5 Zeugnisse

Es gelten die allgemeinen Grundsätze nach §74 des Hessischen Schulgesetzes.

In Jahrgangsstufe 5 und 6 erhalten alle Schülerinnen und Schüler das gleiche Zeugnisformular. Dabei muss in allen Fächern – mit Ausnahme von Kunst, Musik, Arbeitslehre Sport, Religion und Ethik – das Leistungsniveau auf einem Beiblatt ausgewiesen. Über das Leistungsniveau (H oder R) entscheidet die jeweils unterrichtende Lehrkraft unter Berücksichtigung der erbrachten Leistungsnachweise, der Lernentwicklung, der Arbeitshaltung und der sozialen und emotionalen Entwicklung.

Ab Jahrgangsstufe 7 erhalten die Schülerinnen und Schüler, die dem Bildungsgang der Realschule zugeordnet sind, ein Realschulzeugnis und die Schülerinnen und Schüler, die dem Bildungsgang der Hauptschule zugeordnet sind, ein Hauptschulzeugnis. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch muss das jeweilige Kursniveau auf dem Zeugnis oder einem Beiblatt vermerkt werden, da die Möglichkeit besteht, dass ein Hauptschüler in einem der oben genannten Fächer einen Realschulkurs besucht oder ein Realschüler einen Hauptschulkurs.

4. Bausteine der individuellen Förderung und Forderung

4.1 Online-Diagnose und Förderplanarbeit

*§5 VOGSV: Alle Schülerinnen und Schüler haben **Anspruch** auf eine **individuelle Förderung**. Fördermaßnahmen können anlassbezogen beschlossen werden und durch **individuelle Förderpläne** oder schulbezogene Förderkonzepte konkretisiert werden.*

Um eine optimale Forderung und Förderung zu gewährleisten, ist es unabdingbar, eine objektive und möglichst aussagekräftige Einschätzung bezüglich des

Lernstandes und den Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler zu erhalten.

*§6(1) VOGSV: Im Rahmen der individuellen Förderplanung sind der **Entwicklungsstand, die Lernausgangslage und Stärken und Schwächen** der Schülerinnen und Schüler **zu bestimmen**. Davon ausgehend sind individuelle Förderziele abzuleiten und konkrete Maßnahmen zu formulieren. [...]*

Daher wird in der Verbundklasse in den Jahrgangsstufen 5, 7 und 9 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik eine Online-Diagnose durchgeführt. Mit Hilfe der Online-Diagnose werden die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler ermittelt, woraus die unterrichtende Lehrkraft konkrete Maßnahmen für den Unterricht ableiten kann. Die Ergebnisse der Online-Diagnose sollten sowohl mit den Schülerinnen und Schülern besprochen als auch den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden. Dadurch werden nach §6 Absatz 1 Satz 3 der VOGSV alle Parteien aktiv in den Prozess der Förderung eingebunden.

Auf Grundlage der Online-Diagnose werden individuelle Förderpläne und Fördermappen generiert, welche konkrete Förderziele und Fördermaßnahmen enthalten. Diese sind von der zuständigen Lehrkraft auszudrucken und auszuteilen.

Unberücksichtigt davon bleibt die Pflicht zur Erstellung eines Förderplans bei drohender Nichtversetzung, bei LRS, bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und bei gehäuften Fehlverhalten (vgl. §6 Abs. 3 VOGSV).

4.2 Lernzeiten, Klassenleiterstunde und Koordination

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 finden in der Verbundklasse Lernzeiten, Klassenleiterstunden und Koordinationsstunden statt. Die Verteilung dieser Stunden auf die Jahrgangsstufen ergibt sich aus folgender Übersicht:

| Jahrgang | Individuelle Lernzeit | Begleitende Lernzeit | Koordination | Klassenleiterstunde |
|----------|-----------------------|----------------------|------------------------|---------------------|
| 5 | 1 Stunde | 1 Stunde | 1 Stunde | 1 Stunde |
| 6 | --- | 1 Stunde | 1 Stunde (14-tägig) | 1 Stunde |

Individuelle Lernzeit: Die Schülerinnen und Schüler entscheiden jede Woche selbst, ob sie in Mathematik, Englisch oder Deutsch gefördert werden möchten.

Begleitende Lernzeit: Die Hauptfachlehrkräfte entscheiden, in welchem Hauptfach die Schülerinnen und Schüler gefördert werden sollen.

Die Lernzeiten werden von der Klassenlehrkraft unterrichtet. Die unterrichtenden Hauptfachlehrerinnen und -lehrer der Verbundklasse sind verpflichtet, der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer Arbeitsmaterialien für die Lernzeiten zur Verfügung zu stellen. Alle Lernzeiten sind fest im Stundenplan verankert und zählen für alle Schülerinnen und Schüler zum Pflichtunterricht. Es erfolgt ein Vermerk auf dem Halb- und Jahreszeugnis. Die Lernzeiten bieten unter anderem einen festen Rahmen für die Bearbeitung der Fördermappen.

Koordination: Alle Hauptfachlehrkräfte und das für die jeweilige Verbundklasse zuständige Schulleitungsmitglied nehmen an der Koordination teil. In Jahrgangsstufe 5 findet die Koordination wöchentlich statt. In Jahrgangsstufe 6 findet die Koordination 14-tägig statt. Alle Koordinationsstunden sind von den Stundenplanern fest in die Stundenpläne zu implementieren. Während der Koordinationsstunden sollen die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer nicht für den Vertretungsunterricht eingesetzt werden.

4.3 Sozialkompetenztraining und Gewaltpräventionsprogramm

Um ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können, muss Schule so gestaltet werden, dass alle Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung

ihrer Ausgangslage in ihrer körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung gefördert werden (vgl. §3 Absatz 6 Hessisches Schulgesetz).

Immer mehr Schülerinnen und Schüler weisen Defizite in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung auf. Um dem entgegenzuwirken, nehmen die Verbundklassen an einem Sozialkompetenztraining und einem Gewaltpräventionsprogramm teil.

In Jahrgangsstufe 5 absolviert die gesamte Klasse ein Sozialkompetenztraining, welches von der FB "Familie, Jugend und Soziales" in enger Kooperation mit der evangelischen Kirchengemeinde Steinheim angeboten wird. Das Sozialkompetenztraining wird an drei Tagen durchgeführt. Ziel ist es, die Teamfähigkeit, die Kommunikationsfähigkeit und die Konfliktlösungskompetenz der Schülerinnen und Schüler zu stärken.

In Jahrgangsstufe 6 nimmt die Verbundklasse an dem Programm "reiz:voll" zur Gewaltprävention teil, welches durch das Kinder- und Jugendbüro Hanau betreut wird. An drei Projekttagen werden unter anderem prosoziales Verhalten gefördert, soziale Kompetenzen ausgebaut und die Gruppenatmosphäre verbessert.

Bei Bedarf kann in Jahrgangsstufe 8 ein zusätzliches Gewaltpräventionsprogramm durchgeführt werden. Dies obliegt der zuständigen Klassenlehrerin oder dem zuständigen Klassenlehrer. Das Programm "ziel:sicher" wird von dem Kinder- und Jugendbüro Hanau angeboten und umfasst drei Projekttag, welche in einem Zeitraum von zwei Monaten absolviert werden. Das Training hat die Ziele, Dynamik von Gewaltprozessen zu verstehen, mit Stress in Konfliktsituationen umgehen zu können und die eigene Persönlichkeit zu stärken.

4.4 Methodenkompetenz

Guter Unterricht kann zwar nicht auf beliebige, jedoch auf sehr unterschiedliche Weise gestaltet werden. Es stehen eine Fülle unterschiedlicher

Unterrichtsmethoden zur Verfügung, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Damit Lehrerinnen und Lehrer unter Berücksichtigung der Sache, der Lerngruppe und den Lernzielen, die jeweils geeignete Methode anwenden können, ist es von Beginn an nötig, die Methodenkompetenz der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht, welche Unterrichtsmethoden in Jahrgang 5 der Verbundklasse verpflichtend erlernt werden. Selbstverständlich sind die unten aufgeführten Methoden nur die Basis, auf welche in den folgenden Jahrgängen aufgebaut wird.

Jede Methode beinhaltet eine der Arbeitsformen Einzelarbeit, Partnerarbeit oder Gruppenarbeit. Beim Erlernen ist darauf zu achten, dass den Schülerinnen und Schülern verständliche Richtlinien an die Hand gegeben werden. Die unterschiedlichen Methoden sind einem Unterrichtsfach zugeordnet, in welchem sie primär erworben werden. Selbstverständlich sollen sämtliche Methoden auch in den übrigen Fächern zur Festigung angewendet werden. Zur Überprüfung des Lernerfolgs wird ein Methodenfahrplan im Klassenraum der Verbundklasse aufgehängt.

| Unterrichtsfach | Unterrichtsmethode |
|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Einführungswoche | <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung des Arbeitsplatzes • Schultaschencheckliste • Umgang mit dem Schulplaner • Erstellen einer Mind-Map (gemeinsames Frühstück) |
| Lernzeit/Klassenleiterstunde | <ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit der Lernzeit • Lernen lernen • Richtlinien zur Heftführung • Fördern der Selbstwahrnehmung |
| Deutsch | <ul style="list-style-type: none"> • 5-Schritt-Lesemethode • Buchvorstellung |
| Englisch | <ul style="list-style-type: none"> • Richtig Vokabeln lernen • Umgang mit der Lautsprache • Kurze Präsentationen |
| Mathematik | <ul style="list-style-type: none"> • Anfertigen von Lernplakaten • Fahrpläne lesen • Umgang mit Diagrammen und Tabellen |
| Arbeitslehre | <ul style="list-style-type: none"> • Computerführerschein |
| Biologie | <ul style="list-style-type: none"> • Stationenarbeit • Erstellen von Plakaten in Gruppenarbeiten |
| Erdkunde | <ul style="list-style-type: none"> • Atlasführerschein • Gruppenpuzzle |
| Sport | <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten von Regeln und der faire Umgang miteinander • Kontrolle der eigenen Emotionen/ Umgang mit Niederlagen |

5. Vernetzung mit den Profilbausteinen der Eppsteinschule

Leitbild: „Vielfalt als Chance“

- GTA:
- Profil 1 (an drei Nachmittagen)
 - Verzahnung, Aktualisierung und Modernisierung durch regelmäßige jour fix Termine

| Jahrgangsstufe | Soziales Profil | Ökologisches Profil | Berufsorientierung |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5 | <ul style="list-style-type: none"> • Sozialkompetenztraining • Helfer auf vier Pfoten | <ul style="list-style-type: none"> • Besuch der Fasanerie | ----- |
| 6 | <ul style="list-style-type: none"> • Gewaltprävention | <ul style="list-style-type: none"> • Walderlebnistag | ----- |
| 7 | <ul style="list-style-type: none"> • Streitschlichtung | <ul style="list-style-type: none"> • Besuch des Obst- und Gemüsehofs Wurbs | <ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzfeststellungsverfahren (Kompo7 oder Hamid) • Berufswahlpass |
| 8 | <ul style="list-style-type: none"> • Gewaltprävention • Scoutsystem • Patenschulung | <ul style="list-style-type: none"> • Besuch des Kraftwerks | <ul style="list-style-type: none"> • Betriebspraktikum • Besuch der Handwerkskammer • Berufswahlpass |
| 9 | <ul style="list-style-type: none"> • Scoutsystem • Patenprogramm | <ul style="list-style-type: none"> • Besichtigung einer Kläranlage | <ul style="list-style-type: none"> • Betriebspraktikum • Gesundheitsakademie • Berufswahlpass |
| 10 | <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum • Besichtigung eines ehemaligen Konzentrationslagers | <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum • Besuch eines Bergwerks | <ul style="list-style-type: none"> • Besuch einer Berufsbildungsmesse • Berufswahlpass |

6. Elternarbeit

§72 (1) HSchG: Die Schülerinnen und Schüler und ihre **Eltern** sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu **informieren** und zu **beraten**. Dazu gehören insbesondere:

1. **Aufbau und Gliederung der Schule und der Bildungsgänge**
2. die **Übergänge** zwischen den **Bildungsgängen**
3. die **Abschlüsse und Berechtigung einschließlich der Zugänge zu den Berufen**,
4. **Grundzüge der Planung und der Gestaltung des Unterrichts**, **Grundzüge der Unterrichtsinhalte** und der **Unterrichtsziele** sowie der **Leistungsbewertung** einschließlich **Versetzung** und **Kurseinstufung**,
5. **Alle Formen ganztägiger Angebote**.

Daraus leiten sich folgende verpflichtende Informationsabende bzw. Elterngespräche für die Verbundklasse ab:

1. Zu Beginn der 5. Jahrgangsstufe findet ein Informationsabend für die Eltern der Verbundklasse statt. Hier werden die Eltern über das Verbundklassenkonzept informiert. Insbesondere über die Gestaltung des Unterrichts, die Leistungsbewertung und -feststellung, die Versetzungsbestimmungen und die Kurseinstufungen.
2. Im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 6 finden Beratungsgespräche mit den Eltern bezüglich der Kurseinstufungen statt. Die Beratungsgespräche werden von den Hauptfachlehrerinnen und Hauptfachlehrern sowie dem zuständigen Schulleitungsmitglied durchgeführt. Hier werden Eltern Empfehlungen zu den Kurseinstufungen der Kinder in den Hauptfächern ausgesprochen, auf Basis der zuvor durchgeführten Klassenkonferenz. Die Empfehlung für den gewählten Bildungsgang ist auszusprechen, wenn die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung erwarten lassen, dass sie oder er am Unterricht der Jahrgangsstufe 7 des gewählten Bildungsganges erfolgreich teilnehmen

kann. Die endgültige Entscheidung über die Wahl des Bildungsganges obliegt, bei der Ersteinstuflung, den Eltern.

3. Im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 8 findet ein Informationsabend für die Eltern der Verbundklasse statt. Hier werden die Eltern im Speziellen über die Abschlüsse und Zugangsbestimmungen für die weiterführenden Schulen informiert. Bei weiterem Gesprächsbedarf werden den Eltern zusätzliche Einzelgespräche angeboten.
4. Zusätzlich werden Eltern immer informiert und beraten, wenn eine Kursumstuflung oder ein Wechsel des Bildungsganges ansteht.

7. Quellenverzeichnis

- Hessisches Kultusministerium (2011). Hessischer Referenzrahmen Schulqualität (HRS).
- Hessisches Kultusministerium (2011). Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19.8.2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.12.2017 (ABI. 2018 S. 2)
- Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz – HSchG) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150)